



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.324/4-DSK/85

Begutachtung des Entwurfes
des Chemikaliengesetzes;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 276% Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

G E S E T Z E N T W U R F

66	1985
D a t e i m : 15. F E B . 1985	
V e r t e i l t : 1985-02-19 S u n d e	

St. Riebau

Die Datenschutzkommission beeckt sich 25 Abschriften dieser
Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf
zu übermitteln.

Anlage

31. Jänner 1985
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretend Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

*Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretend Vorsitzende:*

Schärzer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.324/4-DSK/85

Begutachtung des Entwurfes
des Chemikaliengesetzes;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

1010 Wien

B E S C H E I D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. STIX und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HELMREICH, Dr. MATZKA und Mag. WALLIG sowie des Schriftführers Hr. HEYDEBRECK, in ihrer Sitzung vom 31.1.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf verfolgt hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Bestimmungen offensichtlich das Ziel, für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der vom Entwurf betroffenen Daten ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung zu schaffen. Dies ist jedoch nicht zulässig, da es sich um eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten handelt. Die Verarbeitung solcher Daten darf nur aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder einer ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Der Entwurf enthält jedoch keine Angabe über die Art und Weise der Verarbeitung sowie die Rechte des Betroffenen. Deshalb kann die Verarbeitung der Daten als ungültig angesehen werden.

gungen i.S. der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz zu normieren. Solche Ermächtigungen erfordern schon im Hinblick auf Art. 18 B-VG, aber auch zur Realisierung der vom Datenschutzgesetzgeber angesetzten Zielvorstellungen einen Determinierungsgrad, der über den in den §§ 6, letzter Satzteil und 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz enthaltenen Generalklauseln hinausgeht. Von dieser - im übrigen auch vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben GZ 810.099/4-V/4/81 vom 21.4.1982 vertretenen Auffassung ausgehend, darf zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt werden:

2. Zu § 36 Abs. 1: Zentrale Register- und Informationsstelle

Weder aus dem Gesetzestext, noch aus den erläuternden Bemerkungen noch auf Grund von Rückfragen beim do. Ressort konnte der geplante Datenbestand der Register- und Informationsstelle geklärt werden. In der Bestimmung müßten entweder die Datenarten, Betroffenenkreise und Übermittlungsempfänger angeführt oder durch Verweise auf im Gesetz normierte konkrete Meldepflichten ausreichend bestimmt werden.

Ferner scheint das Verhältnis der sogenannten "einschlägigen Datenbanken" zu der im § 38 Abs. 3 geregelten Übermittlungsermächtigung an internationale Organisationen nicht hinreichend geklärt.

3. Zu § 36 Abs. 2:

Angesichts der Formulierung: "... einer mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestatteten Institution bedienen", erlaubt sich die Datenschutzkommission darauf hinzuweisen, daß im Falle einer vertraglichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr durch die im § 4 Datenschutzgesetz und § 5 Datenschutzgesetz genannten Rechtsträger ein Vertrag gemäß § 13 Datenschutzgesetz abschließen wäre. Sollte nicht beabsichtigt sein, einen Ver-

trag gemäß § 13 Abs. 2 abzuschließen, müßte nicht nur die Verarbeitung sondern auch der Dienstleistungsverarbeiter im Gesetz determiniert werden.

4. Zu § 37 Abs. 3: Vertraulichkeit von Informationen:

Für diese Übermittlungsermächtigungen empfiehlt sich – um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden – statt "weitergeben" die Legaldefinition des § 3 Z. 8 des Datenschutzgesetzes "übermitteln" zu verwenden.

Die Übermittlungsempfänger "Dienststellen des Bundes und der Länder" sollten ergänzt werden durch die Wendung "... aus soweit sie zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständig sind.".

5. Zu § 38 Abs. 1: Automationsunterstützter Datenverkehr:

Die in diesem Absatz erwähnten Datenarten bedürfen näherer Konkretisierung (vergl. die Ausführungen in Punkt 1). Ein entsprechender Verweis z.B. auf § 6 Abs. 1 und andere Bestimmungen, die Datenarten anführen, wäre ausreichend.

6. Zu § 38 Abs. 2:

Die Z. 1 und der letzte Satzteil des Abs. 2 sollte keine ausdrückliche Ermächtigung i.S. des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz dar, sodaß diesbezüglich die erläuternden Bemerkungen im Widerspruch zum Gesetzestext stehen. Die Z. 1 "Dienststellen des Bundes und der Länder" wären dann hinreichend determiniert, wenn unter "ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben" ausschließlich Vollzugsaufgaben des Chemikaliengesetzes zu verstehen wären, was jedoch aus dem Gesetzestext nicht zwingend erschlossen werden kann.

7. Zu § 38 Abs. 3:

Mit der bloßen Ermächtigung, Daten nach Maßgabe
völkerrechtlicher Verpflichtungen an internationale
Organisationen zu übermitteln, wird dem Erfordernis der
hinreichenden Bestimmbarkeit der Datenempfänger nicht in
ausreichendem Maße Rechnung getragen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

31. Jänner 1985

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Erklärung:

Scherzer